



Politische Gemeinde Nesslau

Feuerschutzreglement

Vollzug ab 1. Januar 2022

Der Gemeinderat Nesslau erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2012 als Reglement der Gemeinde Nesslau und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Nesslau.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Nesslau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/r Präsident/in
- b) dem/r Feuerwehrkommandant/in
- c) einem Mitglied des Gemeinderates
- d) einem weiteren Mitglied

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der/Die Feuerwehrkommandant/in kann nicht zugleich Präsident/in der Feuerschutzkommission sein.

Der Aktuar/die Aktuarin und der/die Brandschutzbeauftragte (sofern Nicht-Mitglied der Feuerschutzkommission) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 60 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.
- b) der/die Ehegatte/in in ungetrennter Ehe, wenn der/die andere Ehegatte/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.
- c) der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in in ungetrennter Partnerschaft, wenn der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

- d) Angehörige des Zivilschutzes, die eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung von mindestens 80 Stunden pro Kalenderjahr erbringen. Es besteht keine Altersgrenze.

Unterliegt nur ein Ehepartner oder eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen, mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Feuerwehrpflicht

a) vorübergehende Dispens

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vom Dienst dispensieren, jedoch höchstens zwei Jahre. Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Der/Die Dispensierte verpflichtet sich nach Ablauf der Dispensation wieder am Feuerwehrdienst teilzunehmen. Falls dies nicht eintrifft, wird ihm/ihr der anfallende Feuerwehrpflichtersatz für die Dauer der Dispensation in Rechnung gestellt.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 01. Januar 2006 inkl. 1. Nachtrag vom 15. Januar 2008 wird aufgehoben.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Oktober 2021.

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Kilian Looser

Die Ratsschreiberin:

Doris Gmür-Hinterberger



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November 2021 bis 27. Dezember 2021.